

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 78/06 B

L 5 KR 55/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 706/03 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** sowie die ehrenamtliche Richterin **L i n k** und den ehrenamtlichen Richter **H a r m s** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. August 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Krankenkasse zu Recht das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft der Klägerin in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Beitragsrückständen festgestellt hat.
- 2 Die Klägerin ist freiwilliges Mitglied der Beklagten. Mit Bescheid vom 25.9.2002 setzte die Beklagte einen höheren Krankenversicherungsbeitrag als bisher ab dem 1.10.2002 fest, weil die Klägerin niedrigere für die Beitragsbemessung heranzuziehende Einnahmen nicht nachgewiesen habe. Nachdem der Ehemann der Klägerin dem widersprochen hatte, machte die Beklagte von der ihr erteilten Einzugsermächtigung keinen Gebrauch mehr. Mit Bescheiden vom 30.12.2002 und 28.1.2003 stellte sie Beitragsrückstände ua für die Zeit vom 1.11.2002 bis 31.12.2002 fest, setzte eine Zahlungsfrist bis zum 15.2.2003 und wies darauf hin, dass die freiwillige Mitgliedschaft nach § 191 Satz 1 Nr 3 SGB V ende, wenn nicht die gesamte Beitragsschuld bis zur genannten Frist beglichen werde. Mit Bescheid vom 17.2.2003 stellte die Beklagte das Ende der Mitgliedschaft zum 15.2.2003 fest und setzte die rückständigen Beiträge für die Zeit von November 2002 bis 15.2.2003 auf 2.139,62 Euro fest. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die genannten Bescheide hinsichtlich der Höhe der Beitragsforderung insoweit abgeändert, als die Beklagte einen höheren als den Mindestbeitrag festgesetzt hat, und im Übrigen die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Rücknahme der für die Klägerin günstigeren Beitragseinstufung hätten nicht vorgelegen. Dagegen sei die freiwillige Mitgliedschaft wegen des Zahlungsverzuges beendet. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 3.8.2006.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 3.8.2006 hat keinen Erfolg. Zwar hat die Klägerin das Rechtsmittel gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG frist- und formgerecht begründet, die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen jedoch nicht vor.



- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 7 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie hält für klärungsbedürftig und klärungsfähig, ob es unabhängig von einer tatsächlichen Beitragszahlung für die Beendigung der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückständen nach § 191 Satz 1 Nr 3 SGB V darauf ankommt, dass der Beitragssatz zutreffend festgesetzt wurde, oder ob die Rechtsfolgen des § 191 Satz 1 Nr 3 SGB V auch dann eintreten und bestehen bleiben, wenn der Beitrag formal zu hoch festgesetzt wurde und später eine Korrektur der Beitragshöhe erfolgte. Darüber hinaus hält sie für klärungsbedürftig, ob eine einmal erteilte Einzugsermächtigung den Sozialversicherungsträger als Beitragsgläubiger verpflichtet, von dieser für den Beitragseinzug so lange Gebrauch zu machen, bis sie widerrufen wird, oder ob er in jedem Einzelfall neu über den Gebrauch oder Nichtgebrauch mit der möglichen Folge des Beitragsverzuges entscheiden dürfe. Zu klären sei weiter, ob er im Hinblick nach § 191 Satz 2 SGB V ausdrücklich auf den Nichtgebrauch der Einzugsermächtigung hinweisen müsse.
- 8 Für die Beurteilung, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichtes abzustellen (*vgl BSG, Beschlüsse vom 16.5.2007, B 11b AS 61/06 B, und vom 27.2.1992, 6 BKa 9/91*). Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur zu, wenn sich die Rechtsfrage nicht auf den Einzelfall beschränkt und die Klärung dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu wahren oder die Entwicklung des Rechts zu fördern. Eine außer Kraft getretene Vorschrift kann in aller Regel keine Fragen mehr aufwerfen, die im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung noch einer Klärung bedürfen. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn noch über eine erhebliche Anzahl von gleichartigen Fällen zu entscheiden ist, in denen die außer Kraft getretene Rechtsvorschrift anzuwenden ist, oder wenn die angestrebte Entscheidung aus anderen Gründen für die Zukunft noch richtungsweisend sein kann, zum Beispiel wenn das neue Recht die gleiche auslegungsbedürftige Regelung enthält (*vgl BSG, Beschlüsse vom 28.11.1975, 12 BJ 150/75, SozR 1500 § 160a Nr 19; vom 25.1.1985, 12 BK 41/84, Die Beiträge 1985, 126 f, vom 21.12.1987, 1 BA 123/87, vom 9.11.1988, 7 BAr 14/87, vom 23.10.1996, 14 BEg 8/96, und vom 23.5.2001, B 11 AL 41/01 B*). Diese Voraussetzungen für die hier allein in Betracht kommende Zulassung der Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sind nicht erfüllt.
- 9 Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen betreffen außer Kraft getretenes Recht. Die Beklagte hatte ihre Feststellung, dass die Mitgliedschaft geendet habe, auf die Regelung in Nr 3



des § 191 SGB V in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung gestützt. Danach endete die freiwillige Mitgliedschaft mit Ablauf des nächsten Zahltages, wenn für zwei Monate die fälligen Beiträge trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden. Mit Wirkung ab 1.1.2004 regelte Satz 2 zusätzlich Hinweispflichten im Falle des Zahlungsverzuges. Die ab 1.1.2004 nunmehr in § 191 Satz 1 Nr 3 SGB V enthaltene Regelung sowie die Hinweispflichten in § 191 Satz 2 SGB V wurden jedoch durch Art 1 Nr 139 Buchst a Doppelbuchst bb und Buchst b des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz <GKV-WSG>) vom 26.3.2007 (*BGBI I S 378*) mit Wirkung ab 1.4.2007 aufgehoben. Als Beendigungstatbestand der freiwilligen Mitgliedschaft ist der Zahlungsverzug im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die freiwillige Mitgliedschaft besteht nunmehr trotz Zahlungsverzuges fort. Diese Änderung erfolgte im Zusammenhang mit der Neuregelung der Versicherungspflicht für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (vgl § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V, *vgl auch Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum GKV-WSG zu Art 1 Nr 139, BT-Drucks 16/3100 S 159*). Damit stellen sich die im Zusammenhang mit der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen, welche Auswirkungen eine fehlerhafte Beitragsfestsetzung und der Nichtgebrauch einer Einzugsermächtigung bei Zahlungsverzug auf den Bestand der Mitgliedschaft haben, nicht mehr.

- 10 Die Klärungsbedürftigkeit folgt auch nicht ausnahmsweise aus sonstigen eine Entscheidung des BSG zur Wahrung der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung erfordernden Gründen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass noch in einer erheblichen Anzahl von gleichartigen Verfahren zu entscheiden ist, in denen die außer Kraft getretene Rechtsvorschrift anzuwenden wäre. Vergleichbare sonstige (Nachfolge-) Regelungen fehlten. Andere die Klärungsbedürftigkeit begründende Umstände sind nicht erkennbar
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

